

HAUSORDNUNG

des Bildungszentrums der Thüringer Landesverwaltung in Gotha
- BZ Gotha -

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verhalten im BZ Gotha, Hausrecht

- (1) Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Im Bereich des BZ Gotha hat sich daher jeder so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben des BZ Gotha beeinträchtigt werden. Die Einrichtungen des BZ Gotha sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Hausrecht üben der Leiter, der Verwaltungsleiter und beauftragte Personen aus.
- (3) Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer sind besondere Regelungen zu beachten (vgl. § 15).

§ 2

Allgemeine Gebote und Verbote

- (1) Studierende, Lehrgangsteilnehmer, Gäste und Besucher haben sich anzumelden.
- (2) Einrichtungsgegenstände sind in ihren Räumen zu belassen.
- (3) Auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser ist zu achten.
- (4) Das Mitbringen und Benutzen von elektrischen Geräten im Internats/Wohnbereich (z.B. Tauchsieder, Kochplatten, Mikrowellengeräte, Bügeleisen, Heizöfen, Kühlschränke, Fernsehgeräte) ist nicht gestattet. Ferner ist das Abbrennen von Kerzen und Teelichtern verboten. Kochen auf den Internatszimmern ist untersagt.

Elektrische Kleingeräte (z.B. Fön, Rasierapparat etc.) müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (siehe Prüfung ortsveränderlicher Geräte nach GUV 2.10) und benötigen eine Prüfplakette.

Wasserkocher mit Überhitzungsschutz und Kaffeemaschinen dürfen im Internat Haus IV ausschließlich in der Tee- bzw. Miniküche gelagert und benutzt werden, wenn sie über eine gültige Prüfplakette verfügen.

Die Tee-, bzw. Miniküche befindet sich im Haus IV (1. OG, Zimmer 108) und kann von allen Studierenden genutzt werden. Des Weiteren befinden sich im Haus IV zusätzliche Kühlschränke.

Die Reinigung der Kühlschränke wird in bestimmten Abständen vom Reinigungspersonal durchgeführt.

Die Termine hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

In den Unterkunftszimmern im Internat Eisenacher Straße sowie im Bereich der Verwaltung dürfen Wasserkocher mit Überhitzungsschutz und Kaffeemaschinen benutzt werden, wenn sie über eine gültige Prüfplakette verfügen.

Die Geräte sind auf den hierfür vorgesehenen Keramikplatten abzustellen und nach Gebrauch bzw. beim Verlassen des Zimmers sind in jedem Fall die Stecker zu ziehen.

Sollten durch den Einsatz technisch veralteter oder defekter Geräte oder durch die Nutzung nicht zugelassener Geräte Schäden verursacht werden, haftet der Verursacher/in.

Wird dabei festgestellt, dass trotz des ausdrücklichen Verbots nicht zugelassene Geräte eingesetzt waren, wird der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt.

Die Ausstattung der Wohnräume mit einem Rundfunk- und/oder eines gebührenpflichtigen Gerätes löst ggf. eine Gebührenpflicht bei der GEZ aus. Für die Anmeldung und Abführung der Gebühren ist der jeweilige Nutzer der Geräte zuständig. Nähere Informationen hierüber finden Sie auf der Internetseite der GEZ (www.gez.de).

- (5) Das Mitbringen oder Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Leergut aus der Mensa, Automaten - ist unverzüglich zurückzubringen. Geschirr und Bestecke sind in der Mensa zu belassen. Abfälle sind regelmäßig in die jeweils dafür ausgewiesenen Behälter (Container) zu bringen.
- (7) In sämtlichen Lehrsälen ist der Verzehr von Speisen und das Mitbringen von Wasserkochern und Kaffeemaschinen untersagt. Zudem dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den Pinnwänden befestigt werden.
- (8) Das Merkblatt zum Brandschutz ist unbedingt zu beachten.
- (9) In den Liegenschaften des BZ Gotha hat die Rahmendienstvereinbarung zur Verbesserung des Schutzes von Nichtrauchern am Arbeitsplatz für den Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministerium vom 24. Februar 2005/ ThürNRSchutzG vom 20.12.2007 Gültigkeit.

Aufgrund der oben genannten Rahmendienstvereinbarung ist zum Schutz der Nichtraucher in unseren Liegenschaften folgendes zu beachten:

In den Häusern I bis IV sowie in allen Internatszimmern besteht ein absolutes Rauchverbot. Ausnahme ist der Raucherraum im Kellergeschoß Haus I

In den Außenanlagen der Gebäude ist nach wie vor an den ausgewiesenen Plätzen das Rauchen erlaubt.

§ 3 Fahren und Parken

- (1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände des BZ Gotha nur im Schrittempo gefahren werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die besonders gekennzeichneten Parkflächen dürfen nur vom berechtigten Personenkreis benutzt werden; die ausgewiesenen Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.
- (3) Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (4) Das BZ Gotha übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, die im Bereich des BZ Gotha benutzt oder abgestellt werden.

§ 4 Schäden

Schäden oder andere Beeinträchtigungen im Bereich des BZ Gotha sind vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen. Bei mehreren Verursachern gelten diese Verpflichtungen unabhängig vom Grad ihres Mitverschuldens gleichermaßen für alle Beteiligten (Gesamtschuldnerschaft).

Teil II - Wohnbereich

§ 5 Gebäude- und Zimmerbenutzung

- (1) Die Gebäude des BZ Gotha dürfen nur über die Haupteingänge im Haus I und IV betreten und, außer im Notfall, auch nur auf diesem Wege verlassen werden.

- (2) Die Internatsräume werden durch die Verwaltung zugewiesen. Die Zimmerbelegung darf nur mit Zustimmung der Verwaltung geändert werden.
- (3) Die Zimmer sind unmittelbar nach Übergabe auf Schäden und Mängel zu überprüfen. Hierbei festgestellte Schäden und Mängel sind sofort schriftlich der Verwaltung anzuzeigen. Dasselbe gilt für erst später entdeckte oder selbst verursachte Schäden oder Mängel. Von vorhandenen, aber nicht schriftlich gemeldeten Schäden wird vermutet, dass sie von den Bewohnern schuldhaft verursacht wurden. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Möbel in den Internatszimmern dürfen nicht verrückt oder umgestellt werden. In Wohnräumen dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den Pinnwänden befestigt werden. Das Bekleben von Fensterscheiben ist untersagt!
- (5) Die Zimmer sind bei Abwesenheit aller Bewohner abzuschließen; entsprechendes gilt für abschließbare Schränke. Das BZ Gotha übernimmt für eingebrachte Sachen keine Haftung.
- (6) Vor der Abreise sind alle Zimmer- und Schrankschlüssel abzugeben. Die Kosten für den Ersatz verloren gegangener Schlüssel sind vom Betroffenen zu tragen.

§ 6

Ruhe- und Besuchszeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit im Wohnbereich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat jeder zu beachten. Die Besuchszeit endet um 22:00 Uhr.
- (2) Gegenseitige Besuche von Studierenden oder Lehrgangsteilnehmern, die im BZ Gotha wohnen, setzen voraus, dass alle anwesenden Bewohner des aufgesuchten Zimmers mit dem Besuch einverstanden sind.
- (3) Die Übernachtung von Gästen in den Internatsräumen ist **nicht** gestattet. Für den Empfang und Besuch von Gästen stehen zurzeit nur die Mensa, die besonders gekennzeichneten Vorräume und die Eingangshallen zur Verfügung. Als Gäste gelten alle Personen, die keine Bediensteten des BZ Gotha sind oder nicht als Lehrgangsteilnehmer im BZ Gotha wohnen; sie haben sich an der Pforte anzumelden und beim Verlassen des BZ Gotha abzumelden.
- (4) Eltern und nahe Angehörige können bei Beginn oder im Verlauf des Lehrgangs die Internatszimmer besichtigen.
- (5) Etwaige Störungen sollten möglichst einvernehmlich beseitigt werden. Gelingt dies nicht, kann eine das Hausrecht ausübende Person hinzugezogen werden. Deren Anweisungen ist zu folgen.

§ 7

Betreten der Zimmer durch Nichtbewohner

- (1) Die Zimmer im Wohnbereich sollten grundsätzlich nur bei Anwesenheit mindestens eines Zimmerinhabers in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betreten werden. Dies gilt nicht bei rechtzeitiger Ankündigung oder bei Gefahr im Verzuge. Im letzteren Fall sind die Bewohner nachträglich zu informieren.
- (2) Zu Reinigungs- und Instandhaltungszwecken dürfen die Zimmer grundsätzlich jederzeit betreten werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit oder in Ausübung des Hausrechts können der Direktor und der Verwaltungsleiter jederzeit die Zimmer betreten. Das gleiche gilt für die von ihnen ausdrücklich beauftragten Personen.

§ 8**Reinigung der Zimmer, Wäschewechsel**

- (1) Die Zimmer werden einmal pro Woche durch Bedienstete des BZ Gotha gereinigt. Alle Zimmerbewohner sind unabhängig davon für die Sauberkeit ihrer Zimmer verantwortlich. Bei der Abreise sind die Zimmer besenrein und aufgeräumt zu verlassen.
- (2) Werden die Zimmer von mehreren Personen bewohnt, sind alle Bewohner gleichermaßen verpflichtet; § 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bettwäsche wird alle drei Wochen gewechselt. Zu diesem Zweck ist die benutzte Wäsche an den bekannt gegebenen Terminen abgezogen auf dem Bett bereitzulegen. Ein vorzeitiger Wäschewechsel ist in Einzelfällen möglich; er ist mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 9**Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich**

Jeder Benutzer hat die Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich (insbesondere die Club- und Fernsehräume, die sanitären Anlagen oder die Kühlschränke) sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Teil III – Wirtschaftsbereich und Freizeiteinrichtungen**§ 10****Allgemeines**

Die in §§ 11 bis 14 bezeichneten Gemeinschaftseinrichtungen stehen innerhalb der Öffnungszeiten und vorbehaltlich besonderer Regelungen allen Angehörigen des BZ Gotha und seinen Gästen zur Verfügung.

§ 11**Mensa**

- (1) Die Öffnungszeiten der Mensa zur Einnahme der Mahlzeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Mensa ist eine Selbstbedienungseinrichtung. Die amtlich gepflegten Teilnehmer, die über einen Verpflegungsausweis verfügen, haben diesen unaufgefordert dem Pförtner oder dem Küchenpersonal vorzuzeigen bzw. ist die Essensmarke dort abzugeben. Zum Frühstück sind pro Essensteilnehmer zwei Brötchen vorgesehen. Das bei der Einnahme der Mahlzeiten benutzte Geschirr (Tablets, Bestecke, Gläser oder Verpackungsmaterial) ist beim Verlassen der Mensa abzuräumen und in die Tablettwagen zu stellen. Der Restmüll auf den Tablets ist in die hierfür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aller Art, die zum Wirtschaftsbetrieb gehören, aus dem Bereich der Mensa zu entfernen.

§ 12**Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume**

Alle sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume dürfen nach 22:00 Uhr nur benutzt werden, wenn ihre Benutzung nicht mit einer Störung der Nachruhe verbunden ist.

Teil IV – Sonstige Vorschriften

§ 13 Bibliothek und Internet-Café

Die Nutzung der Bibliothek und des Internet-Cafés wird in einer Bibliotheksordnung bzw. einer gesonderten Anweisung geregelt.

§ 14 Minderjährige Lehrgangsteilnehmer

Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer ergehen gesonderte Anweisungen.

§ 15 Hausordnungsverstöße

(1) Verstöße gegen die Hausordnung können geahndet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Ziel der Aus- oder Fortbildung darf nicht gefährdet werden. Dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstoßes begründen, so sind der Sachverhalt und alle übrigen für die Anordnung einer Hausordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(3) Hausordnungsmaßnahmen sind

1. die Abmahnung wegen eines Hausordnungsverstoßes,
2. das befristete Benutzungsverbot für nicht zum Lehrbetrieb gehörende Räume oder Einrichtungen,
3. Ausschluss von der Internatsnutzung,
4. Hausverbot.

(4) Vor Erlass einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Bei minderjährigen Personen ist zuvor eine erziehungsberechtigte Person zu informieren und anzuhören.

(5) Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 16 Sonstiges

(1) Soweit in dieser Hausordnung Personen-, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen verwendet werden, stehen sie jeweils stellvertretend für die männliche und weibliche Form

(2) Diese Hausordnung ersetzt die Hausordnung vom 30.12.2013 und tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie ist den Lehrgangsteilnehmern in geeigneter Form bekannt zu geben und wird in den Internatszimmern ausgelegt.